



Brüssel, den 8. Juni 2022  
(OR. fr, en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0171(COD)**

---

---

9433/1/22  
REV 1 COR 1 (bg,cs,de,el,en,et,fi,fr,hr,hu,it,  
lt,lv,mt,pl,pt,ro,sv)

**CONSOM 130  
MI 422  
COMPET 398  
EF 146  
ECOFIN 501  
DIGIT 105  
CODEC 784  
CYBER 190**

**VERMERK**

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	10382/21 + REV1 + ADD1-4
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verbraucherkredite – Allgemeine Ausrichtung

---

Auf Seite 62 muss der folgende Absatz gelöscht und durch [...] ersetzt werden:

- “2. Werden die vorvertraglichen Informationen nach Unterabsatz 1 weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt bereitgestellt, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag, den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder ein entsprechendes Angebot gebunden ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter den Verbraucher in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweisen, den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 26. Dieser Hinweis ist dem Verbraucher spätestens einen Tag nach Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder nach der Annahme des Kreditangebots zu übermitteln.”